

Schützenverein Stocksdorf von 1904 e.V.

V e r e i n s s a t z u n g

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Schützenverein Stocksdorf von 1904 e. V.", mit Sitz in Stocksdorf und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Sulingen eingetragen. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch,

- a) die Pflege und Förderung des Schießsports in kameradschaftlicher Verbundenheit auch mit anderen Vereinen,
- b) die Erhaltung und Pflege des traditionellen und neuen Schützenbrauchtums, als wertvollen Bestandteil des Gemeindelebens, das durch Abhaltung eines jährlichen Schützenfestes, in Form eines Volksfestes, besonders hervorgehoben wird,
- c) die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge, insbesondere durch die Vermittlung der Werte des Schützenbrauchtums und des gesellschaftlichen Zusammenlebens.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchengemeinde Schmalförden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Kirchspiel Schmalförden zu verwenden hat.

§ 3 Vereinsämter

(1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

(2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und unbedingt notwendiges Hilfspersonal für Büro und Sportanlagen bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden. Die Bestellung bedarf der mehrheitlichen Zustimmung der Generalversammlung.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Nordwestdeutschen Schützenbundes. Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung dieses Verbandes unterworfen.

§ 5 Mitgliedsarten

(1) Dem Verein gehören an

- a) aktive Mitglieder,
- b) passive Mitglieder,
- c) Altersmitglieder,
- d) Ehrenmitglieder.

(2) Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Schießsport oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich regelmäßig am Schießsport zu beteiligen.

(3) Wer das 65. Lebensjahr vollendet hat wird Altersmitglied.

(4) Ehrenmitglied wird, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, auf Antrag des Vorstandes, durch Beschluß der Generalversammlung.

Für Alters- und Ehrenmitglieder gilt ein verminderter Beitragssatz gem. § 8.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede unbescholtene natürliche Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und einen jährlichen Mitgliedsbeitrag leistet. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Standes, Alters und der Wohnung schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

(2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben. Die Aufnahme durch den Vorstand bedarf der mehrheitlichen Bestätigung der Generalversammlung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt

- a) die Einrichtungen des Vereins nach getroffenen Bestimmungen zu nutzen,
- b) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beschlußfassungen der Versammlungen teilzunehmen. Stimmrecht haben Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Sie haben gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die allgemeinen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, insbesondere

- a) die Satzungen des Vereins zu befolgen,
- b) die durch Beschluß der Versammlung festgelegten Beiträge zu entrichten,
- c) die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen und
- d) an jedem geschlossenen Auftreten des Vereins teilzunehmen.

§ 8 Beitrag

(1) Der Beitrag ist im voraus jährlich zu entrichten. Neu aufgenommene Mitglieder können zur Zahlung einer generellen Aufnahmegebühr aufgefordert werden. Diese ist mit dem ersten Beitrag zu entrichten. Die Höhe von Beitrag und Aufnahmegebühr setzt die Generalversammlung fest. Kinder, Jugendliche, Alters- und Ehrenmitglieder zahlen einen verminderten Beitrag.

zu § 8 Beitrag

(2) Mitglieder die den Beitrag über den Schluß des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Mahngebühren fallen nach der Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten an. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluß des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden (bisher in § 4). Mitglieder die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch

- a) Tod,
- b) freiwilligen Austritt,
- c) Streichung aus der Mitgliederliste und
- d) Ausschluß

(2) Der freiwillige Austritt kann nur aufs Jahresende erfolgen und muß schriftlich bis 31. Dezember gemeldet sein.

(3) Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluß des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluß des Vorstandes unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Sätze 1 und 3 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

(4) Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
- b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei groben Verstößen gegen die Gesetze von Sitte, Anstand und Kameradschaft.

Ist das betroffene Mitglied bei der Beschlußfassung nicht zugegen, wird der Ausschluß binnen vier Wochen schriftlich per Einschreiben durch den Präsidenten zugestellt und gilt als bekannt gemacht. Ein schriftlicher Widerspruch binnen vier Wochen des Betroffenen hat aufschiebende Wirkung bis zur endgültigen Entscheidung der Generalversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 10 Ehrungen

(1) Für besondere Verdienste um den Verein bzw. um den Schießsport im allgemeinen können besondere Ehrungen verliehen werden.

(2) Die Ehrungen werden vom Vorstand beschlossen und in der Regel in der ordentlichen Generalversammlung vollzogen

§ 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Generalversammlung.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem/der Präsidenten/-in,
- b) dem/der Vizepräsidenten/-in,
- c) dem/der Kassenwart/-in
- d) dem/der Schriftführer/-in
- e) dem/der Schießwart/-in

(2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Generalversammlung auf die Dauer von 5 Jahren offen gewählt, sofern kein anwesendes Mitglied widerspricht. Der Präsident hat hinsichtlich der anderen Vorstandsmitglieder das Vorschlagsrecht.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so wird das Amt von seinem Stellvertreter bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung übernommen.

§ 13 Geschäftsbereich des Vorstandes

(1) Der/Die Präsident/-in und der/die Vizepräsident/-in sind geschäftsführende Vorstände. . Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Generalversammlung. Intern geht das Vertretungsrecht des Präsidenten vor.

(2) Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes wird insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 1000 DM / 500 Euro für den Einzelfall verpflichten, unter dem Namen des Vereins nicht nur von den geschäftsführenden Präsidenten/-innen, sondern auch von dem/der Kassenwart/-in oder bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Schriftführer/-in, zu unterzeichnen sind.

§ 14 Beschlußfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Präsidenten/-in bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag.

§ 15 Ordentliche Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich am zweiten Samstag im Januar statt. Sie wird durch Veröffentlichung in der Tageszeitung oder durch Einladung der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Die Einberufung muß mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten. Nicht stimmberechtigte Mitglieder sind als hörende Gäste zugelassen.

(2) Die Generalversammlung wickelt sich nach der Geschäftsordnung ab, die der Satzung als Anhang beigefügt ist.

§ 16 Beschlußfassung der Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung beschließt über

- a) die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Neuwahl des Vorstandes,
- d) die Neuwahl der Kassenprüfer,
- e) Satzungsänderungen,
- f) die Festsetzung von Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- g) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (§ 17),
- h) die Auflösung des Vereins.

(2) Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung. Bei der Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Generalversammlung beschlußunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.

Die erneute Einberufung darf nicht vor Ablauf von vier Wochen geschehen und muß einen Hinweis auf die verminderte Beschlußfähigkeit beinhalten.

(3) Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des/der geschäftsführenden Präsidenten/-in. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(4) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der die Versammlung leitenden Präsidenten/-in und dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen ist.

(5) Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, die während der nächsten Generalversammlung ihren Prüfbericht mündlich vortragen. Die direkte Wiederwahl ist unzulässig.

§ 17 Anträge

Anträge an die Generalversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Generalversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 18 Außerordentliche Generalversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Generalversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitgliedern muß der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Generalversammlung einberufen. Für die außerordentliche Generalversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Generalversammlung entsprechend.

§ 19 Einsetzung von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen. Insbesondere kommen folgende Ausschüsse in Frage:

- a) Satzungsausschuß
- b) Festausschuß
- c) Jugendausschuß

zu § 19 Einsetzung von Ausschüssen

Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden. Den Ausschüssen gehören mindestens ein Vorstandsmitglied und zwei weitere Vereinsmitglieder an.

§ 20 Vereinslokal

Das Vereinslokal ist das Gasthaus "Zur Landwehr", Inh. Ingrid Wohlers.

§ 21 Haftpflicht

Für die aus dem Schießsportbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 22 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Generalversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 16 beschlossen werden.

(2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der/die Präsident/-in, der/die Schriftführer/-in und der/die Kassenwart/-in zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlußfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).

§ 23 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Generalversammlung am 06.01.2001 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald sie als Änderung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Sulingen eingetragen ist.

Stocksdorf, den 6. Januar 2001

.....
Präsident

.....
Vizepräsident

.....
Kassenwart

.....
Schriftführer

.....
Schießwart